

**Einschreiben / Rückschein**

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am MainPostanschrift  
60313 Frankfurt am MainTelefon  
+49-(0) 69-2 11-15242Fax  
+49-(0) 69-2 11-13651Internet  
deutsche-boerse.comE-Mail  
sanktionsausschuss-fw@  
deutsche-boerse.com**Beschluss**

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte

abgebende Behörde:  
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)**Az. H 11-2015**

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Namen der Mitglieder,

im Umlaufverfahren am 10. August 2015 wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Verweis belegt.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens hat die Beteiligte zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses am selben Tag entschieden:

**Die Verfahrensgebühr beträgt 500 €.**Geschäftsführung  
Andreas Preuß  
(Vorsitzender)  
Dr. Martin Reck  
(stv. Vorsitzender)  
Dr. Cord Gebhardt  
Michael Krogmann

## **Gründe**

### **I.**

Der Beteiligten wird ein Verstoß gegen die aus § 72a BörsO folgende Pflicht zur Kennzeichnung algorithmisch erzeugter Order vorgeworfen.

Im Rahmen einer systematischen Untersuchung der Einhaltung der Kennzeichnungspflichten nach § 72a BörsO stellte die Handelsüberwachungsstelle (HüSt) fest, dass durch die Beteiligte keinerlei Kennzeichnungen erfolgten. Auf das Auskunftersuchen der HüSt vom 31. März 2015 teilte die Beteiligte mit, dass die algorithmisch erzeugten Orders zwar intern mit einer Regulatory ID/Compliance ID gekennzeichnet worden seien. Diese Kennzeichnung sei jedoch aufgrund einer Fehlinterpretation der Kennzeichnungspflichten in der Zeit vom 01. April 2015 - 14. April 2015 nicht an die FWB übermittelt worden.

Der Fehler wurde nach den Feststellungen der HüSt unverzüglich abgestellt. Seit dem 15. April 2015 werden die automatisch generierten Handelsaktivitäten ordnungsgemäß gekennzeichnet und übermittelt.

Am 11. Juni 2015 hat die Geschäftsführung der FWB das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligten eingeleitet.

Die Beteiligte könnte gegen § 72a BörsO verstoßen haben, weil sie in dem fraglichen Zeitraum die durch algorithmischen Handel im Sinne des § 33 Abs. 1a Satz 1 WpHG erzeugten und als solche gekennzeichneten Orders nicht an die FWB übermittelt habe.

Am 19. Juni 2016 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligten über die Einleitung des Sanktionsverfahrens unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 31. Juli 2015 nahm die Beteiligte Stellung. Sie sei irrig der Annahme gewesen, dass lediglich intern eine Zuordnung der algorithmisch erzeugten Orders mit Regulatory IDs erfolgen müsse. Nach Feststellung des Verstoßes sei der Fehler sofort behoben worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

## II.

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2013 (GVBl. I, 128 -BörsVO-) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.
2. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch der aufgeworfenen rechtlichen Probleme, die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.
3. Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I, 1330, 1351, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (BGBl. I, 934 - BörsG-) kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder mit Ausschluss von der Börse mit bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.
4. Die Beteiligte ist Handelsteilnehmerin und unterliegt daher der Sanktionsgewalt des Sanktionsausschusses. Als zum Börsenhandel zugelassenes Unternehmen gehört die Beteiligte nach der in § 3 Abs. 4 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern im Sinne des Börsengesetzes.
5. Die Beteiligte hat durch die Nichtweiterleitung der gekennzeichneten algorithmisch erzeugten Orders an die FWB gegen § 72a BörsO verstoßen.
6. Die in der Börsenordnung enthaltene auf der Grundlage des § 16 Abs. 2 BörsG erlassene Regelung über die Verpflichtung zur Kennzeichnung von Handelsalgorithmen stellt eine börsenrechtliche Vorschrift im Sinne von § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG dar, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Geschäftsabwicklung sicherstellen soll.

Börsenrechtliche Vorschriften im Sinne von § 22 Abs. 2 BörsG stellen neben den gesetzlichen Bestimmungen des Börsengesetzes, den Regelungen in Rechtsverordnungen, die auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassen wurden, und den Satzungsregelungen der Börsenordnung auch alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität, wie von Organen der Börse erlassene Richtlinien und Verwaltungsvorschriften dar (vgl. Hess. VGH Urteil vom 20.06.2012

6A2132/10). § 117 Satz 2 BörsO als Satzungsregelung stellt ohne Zweifel eine börsenrechtliche Regelung im vorgenannten Sinne dar.

7. Nach § 72a Abs. 1 BörsO sind die Handelsteilnehmer verpflichtet, die von ihnen durch algorithmischen Handel im Sinne des § 33 Absatz 1a Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes erzeugten Orders oder verbindliche Quotes zu kennzeichnen und die hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen kenntlich zu machen. Nach § 72a Abs. 2 BörsO sind die Orders oder Quotes bei Eingabe in die Börsen-EDV der FWB sowie bei Änderung und Löschung zu kennzeichnen. Die hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen sind bei Eingabe der aus diesen resultierenden Orders oder Quotes in die Börsen-EDV der FWB sowie bei Änderung und Löschung bereits eingegebener Orders oder Quotes in der Börsen-EDV der FWB kenntlich zu machen. Die Kennzeichnung der erzeugten Orders oder Quotes und die Kenntlichmachung der jeweils verwendeten Handelsalgorithmen hat über die hierzu vorgesehenen Eingabemöglichkeiten der Börsen-EDV der FWB zu erfolgen. Die Kenntlichmachung der jeweils verwendeten Handelsalgorithmen muss nachvollziehbar, eindeutig und konsistent sein. Als Handelsalgorithmus zu kennzeichnen ist der gesamte automatisierte Entscheidungsweg, durch den die Eingabe der Order oder der Quotes in die Börsen-EDV der FWB oder deren Änderung oder Löschung bewirkt wird.

Gegen diese Verpflichtung hat die Beteiligte - wie sie selbst eingeräumt hat - im Zeitraum vom 01. April 2015 bis 14. April 2015 verstoßen, indem sie die durch algorithmischen Handel i. S. des § 33 Abs. 1a Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes -WpHG- erzeugten Orders, nicht mit einer Regulatory ID an die FWB übermittelte.

Die für die Beteiligte handelnden IT-Verantwortlichen haben fahrlässig gehandelt. Sie haben die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Betracht gelassen. Bei Wahrung der erforderlichen Sorgfalt hätten die IT-Verantwortlichen erkennen können und müssen, dass die intern zutreffend erfassten und gekennzeichneten Orders mit einer Regulatory ID an die FWB hätten übermittelt werden müssen. Die Vorschriften sind insoweit eindeutig.

Die Beteiligte gesteht in ihrer Stellungnahme vom 31. Juli 2015 die mangelnde Sorgfalt ein.

8. Das Verschulden der für die Beteiligte tätigen internen oder externen IT-Verantwortlichen ist der Beteiligten wie eigenes Verschulden zuzurechnen. Dies folgt aus § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Danach kann ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden, wenn „eine für ihn tätige Hilfsperson“ schuldhaft gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt.
9. Die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG genannten Sanktionsmöglichkeiten sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, d.h. es ist eine Ermessensentscheidung zu treffen (Hess. VGH B. v. 16.04.2008 6UE142/07 Rdn.77; Beck in Schwark/Zimmer - Kapitalmarktrechts Kommentar § 22 BörsG Rdn. 15).
10. Vorliegend ist nach Überzeugung des Sanktionsausschusses die Erteilung eines bloßen Verweises erforderlich, aber auch ausreichend. Nach der Entscheidungspraxis des Sanktionsausschusses kommt ein Verweis als mildestes Sanktionsmittel insbesondere dann in Betracht, wenn sich der Beteiligte bisher rechtstreu verhalten hat, ihm lediglich leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist und er sich einsichtig zeigt, es sich gewissermaßen um einen Ausreißer im Einzelfall handelt.
11. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die Beteiligte ist bisher sanktionsrechtlich nicht in Erscheinung getreten. Sie hat den Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vor Entdeckung durch die Handelsüberwachung eingeräumt und sofort Maßnahmen ergriffen, um den Fehler abzustellen. Sie hat sich in jeder Hinsicht einsichtig gezeigt. Dies kann aber nicht hinwegtäuschen, dass sie bei der Anpassung ihres IT-Systems an die Anforderungen der Neuregelung des § 72 a BörsO nicht die gebotene Sorgfalt walten lassen, so dass ein Verweis erforderlich ist, um sie an ihre Pflichten aus der Börsenordnung und die hohen Anforderungen an die Börsenteilnehmer bei deren innerbetrieblichen Umsetzung zu erinnern. Insofern stellt sich ein Verweis trotz des kooperativen und einsichtigen Verhaltens als verhältnismäßig dar.
12. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.
13. Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 -Hess VwKostG-). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

---